

Synopsis

Änderung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG)

Geltendes Recht	[M05] Kopie von Antrag DI 2020-099 vom 4. Dezember 2020
	<p>Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass BGS 131.1, Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 23a Elektronische Erfassung und Auswertung der Wahl- und Stimmzettel</p> <p>¹ Der Kanton unterhält ein EDV-Programm, das</p> <p>a) die Stimmbüros der Einwohnergemeinden bei der Übertragung des Inhalts der Wahl- und Stimmzettel in elektronischer Form unterstützt;</p> <p>b) den so erfassten Inhalt der Wahl- und Stimmzettel auswertet;</p> <p>c) die Ergebnisse der Wahl oder Abstimmung ermittelt;</p> <p>d) die Daten zwischen den Stimmbüros der Einwohnergemeinden und der Staatskanzlei übermittelt;</p> <p>e) die erforderlichen statistischen Auswertungen vornimmt.</p>	<p>¹ Der Kanton unterhält ein <u>EDV-Programm, das elektronisches Erfassungs- und Auswertungssystem, welches:</u></p> <p>a) die Stimmbüros der <u>Einwohnergemeinden</u>Einwohnergemeinden<u>Gemeinden</u> bei der Übertragung des Inhalts der Wahl- und Stimmzettel in elektronischer Form unterstützt;</p> <p>d) die Daten zwischen den Stimmbüros der <u>Einwohnergemeinden</u>Einwohnergemeinden<u>Gemeinden</u> und der Staatskanzlei übermittelt;</p>

Geltendes Recht	[M05] Kopie von Antrag DI 2020-099 vom 4. Dezember 2020
<p>² Das EDV-Programm kann für kantonale und eidgenössische Urnenwahlen und -abstimmungen zum Einsatz kommen; über seinen Einsatz entscheidet die Staatskanzlei.</p> <p>³ Wenn die Staatskanzlei den Einsatz des EDV-Programms anordnet, sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, dieses zu verwenden.</p> <p>⁴ Das EDV-Programm wird den Einwohnergemeinden für kantonale und eidgenössische Urnenwahlen und -abstimmungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Gesamterneuerungswahlen steht dieses auch für gemeindliche Wahlen kostenlos zur Verfügung.</p>	<p>² Das EDV-Programm kann für kantonale und eidgenössische Urnenwahlen und -abstimmungen zum Einsatz kommen; über seinen Einsatz entscheidet die Staatskanzlei. <u>Die Staatskanzlei entscheidet über seinen Einsatz entscheidet die Staatskanzlei des elektronischen Erfassungs- und Auswertungssystems:</u></p> <p>a) bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen;</p> <p>b) bei gemeindlichen Erneuerungswahlen.</p> <p>³ Wenn die Staatskanzlei den Einsatz des EDV-Programms anordnet, sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, dieses zu verwenden. <u>Die Staatskanzlei stellt das elektronische Erfassungs- und Auswertungssystem den Einsatz des EDV-Programms anordnet, sind Gemeinden auch für die Einwohnergemeinden verpflichtet, dieses zu verwenden.</u> <u>übrigen gemeindlichen Wahlen und die gemeindlichen Abstimmungen zur Verfügung.</u></p> <p>⁴ Das EDV-Programm wird den Einwohnergemeinden für kantonale und eidgenössische Urnenwahlen und -abstimmungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Gesamterneuerungswahlen steht dieses auch für gemeindliche Wahlen kostenlos zur Verfügung. <u>Wenn die Staatskanzlei den Einsatz des elektronischen Erfassungs- und Auswertungssystems für kantonale und eidgenössische Urnenwahlen und -abstimmungen anordnet, sind die Gemeinden verpflichtet, dieses zu verwenden.</u></p> <p>⁵ Beim Einsatz des elektronischen Erfassungs- und Auswertungssystems übernehmen den Support und die Kosten:</p> <p>a) bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen: der Kanton;</p> <p>b) bei gemeindlichen Abstimmungen: die Gemeinden;</p> <p>c) bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen: der Kanton;</p> <p>d) bei gemeindlichen Erneuerungswahlen: der Kanton;</p> <p>e) bei den übrigen gemeindlichen Wahlen: die Gemeinden.</p>
<p>§ 32 Inhalt bei Proporzahlen</p>	

Geltendes Recht	[M05] Kopie von Antrag DI 2020-099 vom 4. Dezember 2020
<p>¹ Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung enthalten. Diese darf nicht irreführend sein oder gegen die guten Sitten verstossen.</p> <p>² Werden mehrere Wahlvorschläge mit der gleichen Bezeichnung eingereicht, so sind sie in der Reihenfolge ihres Eingangs zu nummerieren.</p> <p>³ Der Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Der gleiche Name darf höchstens zweimal geschrieben werden.</p> <p>⁴ Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name gestrichen.</p>	<p>⁵ Die Annahme des Wahlvorschlags kann nicht widerrufen werden.</p>
<p>§ 32a Inhalt bei Majorzwahlen</p> <p>¹ Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig.</p> <p>² Der Wahlvorschlag enthält eine allfällige Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag einreicht und auf dem Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a dieses Gesetzes aufzuführen ist.</p> <p>³ Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin.</p>	<p>⁴ Die Annahme des Wahlvorschlags kann nicht widerrufen werden.</p>
<p>§ 35 Behebung von Mängeln; Bereinigung</p> <p>¹ Die Wahlvorschläge liegen auf der Staatskanzlei bzw. auf der Gemeindeganzlei bis zum Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, zur Einsicht auf. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden.</p>	

Geltendes Recht	[M05] Kopie von Antrag DI 2020-099 vom 4. Dezember 2020
<p>² Festgestellte Mängel sind bis spätestens am folgenden Tag der Vertreterin oder dem Vertreter des betreffenden Wahlvorschlages mitzuteilen.</p> <p>³ Wird ein Mangel nicht bis zum folgenden Montag, 17.00 Uhr, behoben, wird der Wahlvorschlag als ungültig erklärt. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so wird nur deren Name gestrichen.</p>	<p>² Festgestellte Mängel sind bis spätestens am folgenden Tag, <u>12.00 Uhr</u>, der Vertreterin oder dem Vertreter des betreffenden Wahlvorschlages mitzuteilen.</p> <p>³ Wird ein Mangel nicht bis zum folgenden Montag, 17.00 Uhr <u>Freitag nach dem Wahlanmeldeschluss, 12.00 Uhr</u>, behoben, wird der Wahlvorschlag als ungültig erklärt. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so wird nur deren Name gestrichen.</p>
<p>§ 36 Ergänzung von Wahlvorschlägen</p> <p>¹ Die Vertreterinnen oder Vertreter von Wahlvorschlägen, auf denen Vorgeschlagene amtlich gestrichen wurden, werden eingeladen, die Wahlvorschläge bis zum zweiten Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, zu ergänzen.</p> <p>² Bis zum gleichen Zeitpunkt können Wahlvorschläge ergänzt werden, wenn seit der Einreichung Vorgeschlagene gestorben sind oder die Wahlfähigkeit verloren haben.</p> <p>³ Die für den Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Fehlt diese Bestätigung, wird der Ersatzvorschlag gestrichen.</p> <p>⁴ Verlangt die Vertreterin oder der Vertreter des Wahlvorschlages nichts anderes, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages angereiht.</p>	<p>¹ Die Vertreterinnen oder Vertreter von Wahlvorschlägen, auf denen Vorgeschlagene amtlich gestrichen wurden, werden eingeladen, die Wahlvorschläge bis zum zweiten Mittwoch <u>Montag</u> nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, zu ergänzen.</p>
	<p>§ 36a Abschluss des Bereinigungsverfahrens</p> <p>¹ Das Bereinigungsverfahren ist am ersten Montag nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, abgeschlossen.</p> <p>² Nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden.</p>
<p>§ 56 Zweiter Wahlgang</p>	

Geltendes Recht	[M05] Kopie von Antrag DI 2020-099 vom 4. Dezember 2020
<p>¹ Erreichen im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, oder konnten aus einem anderen Grund nicht alle Sitze besetzt werden, findet im betreffenden Wahlkreis ein zweiter Wahlgang statt.</p> <p>² Zweite Wahlgänge finden am achten Sonntag nach der Hauptwahl statt.</p> <p>³ Wahlvorschläge sind bis zum siebtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.</p> <p>^{3a} Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte an den Gesamterneuerungswahlen des Bundesrats gewährleistet ist. Die Fristen für die Bereinigung (§ 35) sowie für die Ergänzung von Wahlvorschlägen (§ 36) können in Ausnahmefällen verkürzt werden. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.</p> <p>⁴ Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. In der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen sind so viele Kandidatinnen oder Kandidaten für gewählt zu erklären, als noch Mandate zu besetzen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>^{3a} Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte an den Gesamterneuerungswahlen des Bundesrats <u>am ersten Tag der Wintersession</u> gewährleistet ist. Die Fristen für die Bereinigung (§ 35) sowie für die Ergänzung von Wahlvorschlägen (§ 36) können in Ausnahmefällen verkürzt werden. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.</p>
	3.1.5 Amtsführung in speziellen Fällen
	<p>§ 58a Amtsführung bis zur Wahl des Präsidiums</p> <p>¹ Bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten führt, sofern das Vizepräsidium noch nicht besetzt ist, das amtsälteste, bei gleicher Amtsdauer das ältere Mitglied der Behörde den Vorsitz.</p>
	<p>§ 58b Weiterführung der Amtsgeschäfte bei Beschwerden</p> <p>¹ Wird eine Wahl kassiert, haben die bisherigen Mitglieder der Behörde die Amtsgeschäfte so lange weiterzuführen, bis eine gültige Neuwahl zustande gekommen ist.</p>

Geltendes Recht	[M05] Kopie von Antrag DI 2020-099 vom 4. Dezember 2020
<p>§ 67 Beschwerde</p> <p>¹ Beim Regierungsrat kann Beschwerde geführt werden wegen</p> <p>a) Verletzung des Stimmrechts;</p> <p>b) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.</p> <p>² Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen.</p> <p>³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>² Die Beschwerde ist innert zehn<u>zweih</u>dreier Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten<u>zwehtendritten</u> Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Volk am 1. Januar 2023 in Kraft.
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Monika Barmet Der Landschreiber

Geltendes Recht	[M05] Kopie von Antrag DI 2020-099 vom 4. Dezember 2020
	Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...